

## **1. Nachtrag**

### **zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) , jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 „Höhe des Ablösungsbetrages“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf **1.533 €** je Einstellplatz festgelegt.

#### **Artikel II**

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kalefeld über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kalefeld, den 21.06.2001

Gemeinde Kalefeld  
Der Bürgermeister

(Edgar Martin)